

Tauchen in der Corona Krise

Stand: 17.4.2020

Uns erreichen vermehrt Anfragen, wie Tauchen als Sportart im Rahmen der länderspezifischen Verordnungen zur Eindämmung der Corona Krise einzuordnen ist.

Nach den Regelungen (in fast allen Bundesländern) ist „Sport“ in Zweiergruppen möglich - explizit genannt wird oft gemeinsames Joggen, Wandern und Fahrradfahren. Gedacht ist diese Ausnahme als körperlicher und seelischer Ausgleich und zur Abmilderung der Auswirkungen der gültigen Ausgangsbeschränkungen.

Tauchen (in einer Zweiergruppe) ist nach unserer Einschätzung ähnlich einzuordnen. Das Tauchen im Freiwasser ist vergleichbar mit einer Joggingrunde im Wald, auf einem Trimm-Dich-Pfad oder Ähnlichem.

Um das Ansteckungs- und Verletzungsrisiko so gering wie möglich zu halten, sehen wir folgende Einschränkungen aktuell und vorübergehend als notwendig an:

- Es dürfen keine Ausbildungstauchgänge absolviert werden.
- Es darf keine Leihrüstung genutzt werden. Besonders zu erwähnen sind hier: Atemregler, Maske, Schnorchel
- Die örtlich gültigen und bekannten Abstandsregelungen über Wasser sind einzuhalten.
- Die Tauchtiefe ist zu begrenzen - um die Gefahr eines Tauchunfalls und die Bindung von Rettungsmitteln und Rettungspersonal möglichst auszuschließen.

Daraus ergeben sich bis auf Weiteres folgende Regelungen:

1. Die Zweiergruppe besteht mindestens aus einem DTSA** Taucher und einem DTSA*** Taucher (oder höher) als Gruppenführer. Der Gruppenführer muss mindestens ein DTSA*** Brevet haben, da hier die Fremdrettung mitausgebildet ist.
2. Die Tauchtiefe ist auf 15 Meter begrenzt. Es werden ausschließlich Nullzeittauchgänge durchgeführt.
3. Beide Taucher haben redundante Systeme - d.h. sie haben zwei komplette Atemregler an getrennt absperzbaren Ventilen und führen so viel Luftvorrat mit sich, dass eine Notatmung aus dem Regler des Tauchpartners (Out of Air) ausgeschlossen ist.
4. Es wird empfohlen, dass beide Taucher getrennt zu ihrem örtlichen Tauchgewässer fahren, sofern sie nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Die unterschiedlichen länderspezifischen Regelungen und Auslegungen sind hierbei stets zu berücksichtigen. „Tauchtourismus“ ist auf jeden Fall zu vermeiden.
5. Für Taucher mit einer durchlebten COVID-19 Erkrankung erlischt die Tauchtauglichkeit. Die dann notwendige erneute Untersuchung soll bei einem Arzt der Fachgesellschaft GTÜM unter besonderer Berücksichtigung der Lunge, ggf. mit Bildgebung, durchgeführt werden.

Dr. Heike Gatermann
Leiterin Fachbereich Medizin

Hagen Engelmann
Leiter Fachbereich Ausbildung